

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/11/27 G45/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/05 Bezüge, Unvereinbarkeit

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

BDG 1979 §19 Abs1

BezügeG 1972 §10 Abs1

## Leitsatz

Keine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Regelung der dienstrechtlichen Stellung von bestimmte Bundesfunktionen sowie das Amt eines Landeshauptmannes einerseits und Landesfunktionen als Mitglied einer Landesregierung andererseits ausübenden Bundesbeamten

## Rechtssatz

§10 Abs1 des BezügeG, BGBl 273/1972 idF BGBl 392/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

§10 Abs1 erster Satz BezügeG 1972 stellt eine - in der von der Berufungskommission verwendeten Terminologie - "Besitzstandswahrungsregelung" bzw. "Behalteregelung" dar, die für die dort genannten Funktionäre die auf §38 Abs2 iVm §40 Abs1 und 2 BDG 1979 gestützte bescheidmäßige Abberufung von der (im Zeitpunkt der Außerdienststellung gemäß §19 Abs1 BDG 1979 inne gehabten) Verwendung ausschließt.

Der Verfassungsgerichtshof vermag keine sachliche Rechtfertigung dafür zu erkennen, dass §10 Abs1 erster Satz BezügeG 1972 in dieser Hinsicht zwischen einem Bundesbeamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann oder Präsident des Rechnungshofes ist, - einerseits - und einem Bundesbeamten, der (so wie im vorliegenden Fall) amtsführender Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien, also Mitglied einer Landesregierung ist, - andererseits - differenziert. Im Besonderen trifft dies für die solcherart unterschiedliche Regelung der dienstrechtlichen Stellung eines Bundesbeamten, der Landeshauptmann ist, und eines Bundesbeamten zu, der - ein weiteres (vgl. Art101 Abs2 B-VG) - Mitglied der Landesregierung ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Außerdienststellungsregelung des §19 Abs1 Z1 BDG 1979 unterschiedslos (sämtliche) Mitglieder der Landesregierung erfasst.

Mit dem ersten Satz des §10 Abs1 BezügeG 1972 stehen die weiteren Sätze dieser Bestimmung in einem untrennbaren Zusammenhang.

(Anlassfall: E v 10.12.03, B1202/02 - Abweisung der Beschwerde).

## Entscheidungstexte

- G 45/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2003 G 45/03

## Schlagworte

Bezüge für Mandatäre, Dienstrecht, Außerdienststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G45.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09968873\_03G00045\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)